

RS OGH 1936/12/9 2Ob1066/36, 6Ob570/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1936

Norm

ABGB §1323 D

Rechtssatz

Die im Zwangsversteigerungsverfahren gebotene Möglichkeit, die zu versteigernde Liegenschaft um einen geringeren Preis als den wahren Wert zu erwerben, stellt keine wirkliche Gewinstaussicht dar, deren teilweise oder vollständige Vereitelung, wenn sie schuldhaft geschieht, wegen entgangenen Gewinnes schadenersatzpflichtig macht, unter Gewinn sind nur wirkliche Gewinnmöglichkeiten zu verstehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 1066/36

Entscheidungstext OGH 09.12.1936 2 Ob 1066/36

Veröff: SZ 18/211

- 6 Ob 570/85

Entscheidungstext OGH 13.06.1985 6 Ob 570/85

Beisatz: Nicht ersatzfähig ist ein Gewinn erst, wenn ihn der Geschädigte in gesetzlich erlaubter Weise nicht hätte erzielen können. Davon, daß ein vom Gesetz verbotener Erfolg oder Gewinn erreicht würde, wenn ein Bieter bei der Zwangsversteigerung die versteigerte Sache unter ihrem wahren Wert zugeschlagen erhält, kann aber keine Rede sein. (T1) Veröff: SZ 58/101

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0030377

Dokumentnummer

JJR_19361209_OGH0002_0020OB01066_3600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>